

Schriftliche Stellungnahme

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 1. März 2021 zum

- a) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Sabine Zimmermann (Zwickau), Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen - BT-Drucksache 19/26526
- b) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Lisa Badum, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Mehr Sicherheit für Beschäftigte im Wandel – Qualifizierungs-Kurzarbeit einführen -
BT-Drucksache 19/17521

siehe Anlage

NGG Hauptstadtbüro | Luisenstr. 38 | 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Arbeit und Soziales
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: arbeitundsoziales@bundestag.de

Durchwahl | Ansprechpartnerin
Dr. Susanne Uhl

Unser Zeichen | Unsere Nachricht vom
susanne.uhl@ngg.net

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom:

Berlin, 25. Februar 2021

Antrag der Fraktion DIE LINKE „Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen“, Drs. 19/26526

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Bartke, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen Ihres parlamentarischen Anhörungsverfahrens. Leider können wir aufgrund der sehr kurzfristigen Einladung nur einen der beiden vorliegenden Anträge angemessen schriftlich kommentieren.

Der Antrag „Mindest-Kurzarbeitergeld zügig einführen“ greift eine Forderung auf, die die Gewerkschaften ver.di und NGG mit Blick auf die immer zugespitztere finanzielle Situation der Beschäftigten in von uns vertretenen Branchen formuliert haben.¹ Mehrere zehntausend Menschen haben sich dieser Initiative innerhalb von wenigen Tagen online angeschlossen.² Und auch unsere im Handel und Gastgewerbe organisierten KollegInnen verfolgen die Diskussion um die Einführung eines Mindest-Kurzarbeitergeldes (Mindest-Kug) mit hoher Aufmerksamkeit, entsprechende Nachfragen erreichen uns fast täglich.

Das von ver.di und NGG geforderte Mindest-Kug ist pandemiebedingt und knüpft insofern an die bestehenden und in § 421c SGB III formulierten vorübergehenden, d.h. befristeten, Sonderregelungen im Zusammenhang mit Kurzarbeit an. Hier haben Sie als Gesetzgeber bereits auf die aktuelle Sondersituation der Pandemie reagiert und für Beschäftigte in Kurzarbeit, im Unterschied zu ALG I – Berechtigten, erhöhte Zahlungen ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat beschlossen. Das von uns vorgeschlagene Mindest-Kug knüpft an diese Differenzierung an.

¹ Das Mindest-Kurzarbeitergeld geht auch auf einen Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) und der Christlich-Demokratischen Arbeitnehmerschaft (CDA) zurück.

² www.ngg.net/mindest-kug

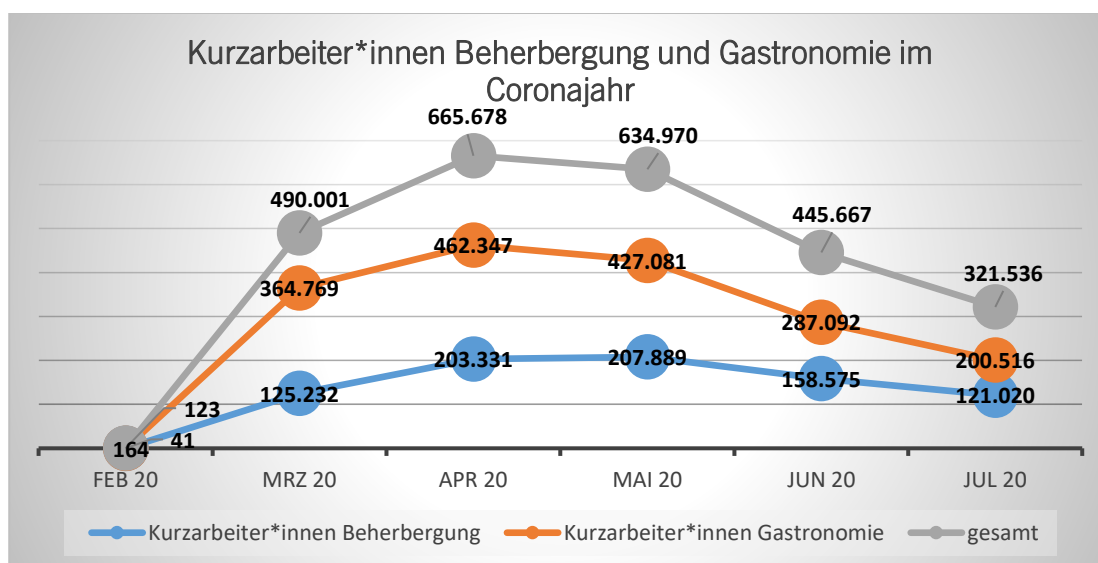
Auch der Auszahlungsmodus kann in Analogie zur Auszahlung des in § 421c SGB III normierten, erhöhten Kurzarbeitergeldes über die Arbeitgeber gestaltet sein. Das heißt: bis zur Höhe des jeweiligen Mindestlohns wird zu 100% des letzten Nettogehalts aufgestockt. Die Basis ist der aktuelle Mindestlohn von 9,50 Euro/Stunde. So errechnen sich auch die Euro 1.200 netto, die bislang als Summe im Raum stehen. Genau berechnet lägen wir im Falle einer Vollzeit-40-Stunden-Woche eines/einer Alleinstehenden bei netto 1.214.- Euro Mindestkurzarbeitergeld. Eine Teilzeittätigkeit würde sich entsprechend anteilig berechnen.

Das Mindest-Kurzarbeitergeld ist eine Untergrenze, die, mit Blick auf die Erfahrungen der Corona-Pandemie mit sehr unterschiedlichen Bezugszeiten und -umfängen von Kurzarbeitergeld, Beschäftigten wenigstens das Mindestlohniveau sichern soll. Es stellt in dieser Situation eine Ergänzung und keine Alternative zu bestehenden Leistungen und Regelungen dar. Auch die grundsätzliche Aufgabe, die Grundsicherung zu erhöhen und die Verfahren zugunsten der Antragsteller*innen zu verbessern, besteht ganz unabhängig vom Mindest-Kurzarbeitergeld fort.

Wie sieht die Situation der Beschäftigten im Gastgewerbe aus?

Im April 2020 war der Höhepunkt des ersten Lockdowns. Damals waren rund 670.000 Beschäftigte des Gastgewerbes in Kurzarbeit, wie die untenstehende Grafik zeigt. Wir gehen davon aus, dass wir derzeit wieder bei Zahlen in dieser Höhe sind. Die Daten stammen im Übrigen von der Bundesagentur für Arbeit über realisierte Kurzarbeit, die im Augenblick nur bis Juli 2020 zur Verfügung stehen.

Grafik 1 - Quelle: Einzelheftsuche - Statistik der Bundesagentur für Arbeit (arbeitsagentur.de)



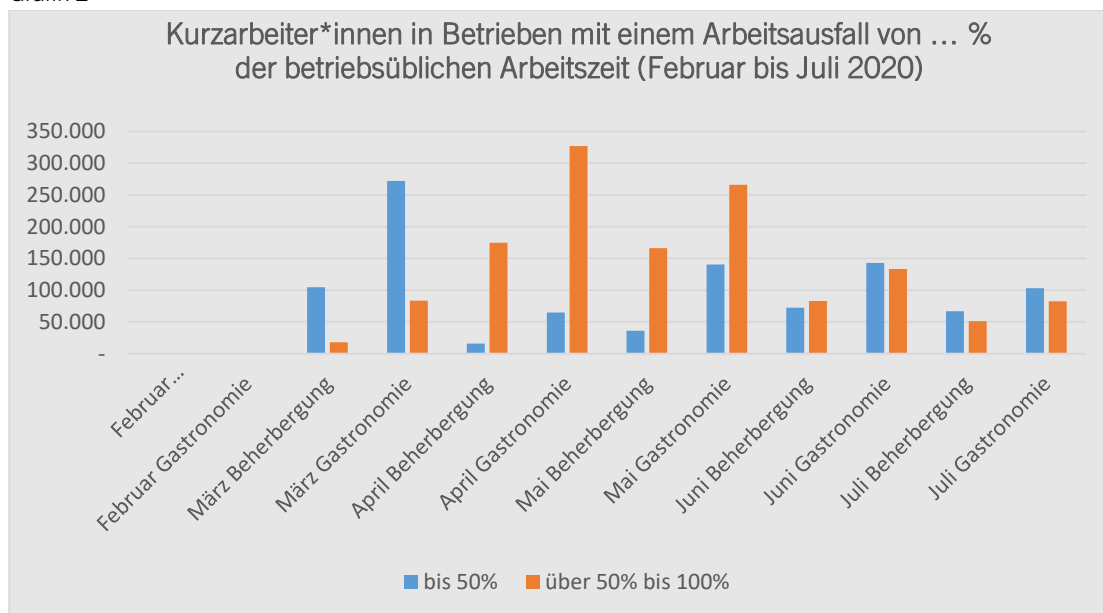
In Grafik 1 kann man auch sehen, dass im Juli, also zu einer Zeit in der die Betriebe – Hotels und Gastronomie – wieder öffnen konnten, noch immer rund 320.000 Beschäftigte in Kurzarbeit waren.

Das wird unseres Erachtens auch nach diesem zweiten Lockdown so sein: wir gehen davon aus, dass das Gastgewerbe das ganze Jahr 2021 noch nicht wieder in einer wirtschaftlichen Situation wie vor der Pandemie sein wird. Zwar werden die meisten Betriebe wieder geöffnet haben. Aber die Beschäftigten werden nicht in vollem Umfang wieder gefragt sein.

Dies wird sich regional unterschiedlich darstellen: Wir haben uns die April 2020-Zahlen auch differenziert nach Kreisen angesehen. Während in eher ländlich geprägten Urlaubsregionen die Kurzarbeiterzahlen deutlich gesunken sind, blieben sie in den Großstädten überdurchschnittlich hoch. Beispielsweise waren in Nordfriesland im April 2020 13.130 Beschäftigte im Gastgewerbe in Kurzarbeit, im Juli waren es „nur noch“ 2.568, das sind noch 19,6% derjenigen, die im April in Kurzarbeit waren. Dagegen waren im Gastgewerbe in Hamburg im April 2020 204.126 Menschen in Kurzarbeit, im Juli noch 116.014, also noch 56,8%. Ein ähnliches Bild erwarten wir im kommenden Sommer.

Für die Situation der Beschäftigten ist aber noch eine weitere Größe wichtig: die Anzahl der Stunden, die trotz Kurzarbeit noch gearbeitet wird. Mit Blick auf den ersten Lockdown können wir sagen, dass etwa knapp die Hälfte derjenigen, die im Sommer 2021 noch in Kurzarbeit sein werden, mehr als 50% ihrer Arbeitszeit im Betrieb verbringen, wie Grafik 2 zeigt. Sie bekommen keine Erhöhung auf 70 (77) Prozent oder 80 (87) Prozent. Und die Monate zählen nicht mit Blick auf eine „Erhöhungs-Anwartschaft“.

Grafik 2



Viele Beschäftigte im Gastgewerbe arbeiten darüber hinaus in Betrieben mit weniger als 5 Beschäftigten, die weder über Mitbestimmungsstrukturen noch über eine Tarifbindung verfügen. Ihre Einkommen bewegen sich häufig lediglich auf Mindestlohniveau oder knapp darüber. In den von uns tarifvertraglich organisierten Betrieben sehen die Lohnstrukturen besser aus, dennoch bewegen sich die Kolleg*innen im Niedriglohnbereich. Das heißt: auch mit 80% Kurzarbeitergeld vom letzten Netto sind ihre Einkommen unterhalb des Mindestlohnniveaus.

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung keine Alternative zum Mindest-Kug

Leider ist für die Beschäftigten des Gastgewerbes oder des Einzelhandels eine mögliche Aufstockung des Kug durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung, Wohngeld oder einen anrechnungsfreien Minijob offensichtlich keine Alternative. Letztere Jobs gibt es gerade nicht mehr und Beschäftigte nehmen aus vielerlei Gründen die Grundsicherung und auch Wohngeld nicht in Anspruch, wie uns auch die Jobcenter bestätigen. Im Übrigen lägen sie auch mit Grundsicherungsaufstockung noch unter dem Mindestlohniveau.

Warum die Leistungen nicht beantragt werden, hat vielerlei Gründe, zum Beispiel:

- Es gab und gibt bei den Beschäftigten verständlicherweise große Unsicherheit über die Dauer des Lockdowns. So mussten viele Beschäftigte davon ausgehen, dass sie im Frühjahr nur kurz im Kurzarbeitergeld-Bezug sein würden und scheuten deshalb den noch immer hohen Aufwand der Antragstellung auf Hilfe aus ALG II / Grundsicherung.
- Es gab und gibt eine grundsätzliche Unsicherheit über den Umfang des Bezugs von Kurzarbeitergeld. Denn der Arbeitsausfall seit dem ersten Lockdown im März 2020 hat sich ganz unterschiedlich dargestellt. Arbeitgeber haben Beschäftigte im Sommer und Herbst 2020 auch kurzfristig für mehr Stunden im Betrieb beschäftigt. Damit war die Höhe des Kurzarbeitergeldes oft Schwankungen ausgesetzt. Wenn der Arbeitsausfall weniger als 50 Prozent betrug, fielen die Beschäftigten zudem wieder aus den Erhöhungsbeträgen des Kurzarbeitergeldes ab dem vierten bzw. siebten Bezugsmonat heraus.
- Viele Beschäftigte haben große Vorbehalte gegen „Hartz IV“ und den Gang „zum Amt“. Statt schneller, unbürokratischer Hilfe erwarten sie dort eher demütigende Fragen, umfangreiche Nachweispflichten und langwierige Prozesse. Auch die Dauer bis zum Erhalt erster Hilfen überschreitet häufig mehrere Tage und Wochen, wenn zuerst Wohngeld beantragt werden muss. Das sind Erfahrungen, die viele Beschäftigte in den Niedriglohnbereichen in der Vergangenheit selbst schon gemacht haben. Im Übrigen dauerten die verwaltungsverfahrenstechnischen Anpassungsprozesse im ersten Lockdown auch einige Wochen.

All dies zusammengenommen bedeutet: ein branchenunabhängiges Pandemie-Mindest-Kurzarbeitergeld ist nötig, damit viele Beschäftigte im Niedriglohnbereich nicht über eine so lange Zeit unterhalb des Mindestlohnniveaus leben müssen.